

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Herbert Kannegiesser GmbH (hiernach „AEB“) für Unternehmen der Kannegiesser-Gruppe (hiernach auch „Besteller“)

Zur Verwendung gegenüber:

1. einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer);
2. juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögen

(hiernach „Lieferant“).

I. Vertragsschluss, Zahlungsbedingungen

1. Allen Lieferungen durch den Lieferanten an Unternehmen der Kannegiesser-Gruppe liegen diese AEB sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Entgegenstehende Liefer- oder Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird seitens des Bestellers vorsorglich widersprochen; solche Liefer- oder Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden auch durch Auftragserteilung und Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt und gelten nur, wenn sie durch den Besteller schriftlich bestätigt sind.
2. Diese AEB gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung auch für alle Folgegeschäfte, ohne dass dies bei dem Abschluss derartiger Folgegeschäfte ausdrücklich erwähnt oder vereinbart werden muss.
3. Die Auftragsvergabe erfolgt in der Regel durch Übersendung von Einzelbestellungen des Bestellers an den Lieferanten. Ein Vertrag kommt mangels besonderer Vereinbarung erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferanten zustande, sofern die Auftragsbestätigung die Bestellung ohne Einschränkungen und Abweichungen bestätigt und innerhalb von fünf Werktagen nach Eingang der Bestellung beim Lieferanten eingeht. Erfolgt die Auftragsbestätigung nicht innerhalb dieser Frist, gilt die Bestellung als angenommen.
4. Besteht zwischen dem Besteller und dem Lieferanten eine Rahmenbestellung, kann der Lieferant die in Ausführung dieser Rahmenbestellung vom Besteller erteilten Einzelabrufe nur unter Angabe eines gerechtfertigten Grundes ablehnen. Ein gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann nicht vor, wenn der Lieferant - ohne dass eine Mitteilung gemäß nachstehender Ziffer VIII. 2. erfolgt ist - das betreffende Vertragsprodukt nicht mehr vertreibt oder die Bestellung wegen Produktionsschwierigkeiten, Produktionsumstellung, Nichtbelieferung durch Vorlieferanten, unerwartet hoher Nachfrage, nicht annehmen kann.
5. Wird zwischen dem Besteller und dem Lieferanten eine Logistik- bzw. Preisvereinbarung abgeschlossen, sind die mit dem Lieferanten abgestimmten Zielmengen unverbindlich, eine Abnahmepflicht für die Zielmengen besteht auf Seiten des Bestellers nicht. Es steht dem Besteller frei, die Zielmengen dem tatsächlichen Bedarf anzupassen; der Besteller wird den Lieferanten entsprechend unterrichten. Eine Abnahmepflicht besteht nur in dem Fall und in dem Umfang, wie zwischen Besteller und Lieferant ein Sicherheitslager vereinbart wird.
6. Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche Verpackungen der gelieferten Vertragsprodukte nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen unentgeltlich zurückzunehmen. Erfüllungsort für die Rücknahme ist die Lieferanschrift des Bestellers.
7. Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Lieferanten und dem Besteller zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt, einschließlich dieser AEB und eines etwaigen Rahmenvertrages. Der schriftliche Vertrag gibt alle Abreden zwischen den Parteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen des Bestellers vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Parteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.
8. Der Besteller behält sich an Mustern, Kostenvorschlägen, Zeichnungen u. ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art auch in elektronischer Form sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor.
9. Die in den Einzelbestellungen ausgewiesenen Kaufpreise sind Festpreise in Euro frei Haus (DDP Incoterms 2000) und verstehen sich inklusive eventuell anfallender Einmalkosten der Fertigung, Prüfkosten, Verpackungs- und Transportkosten. Kaufpreise sind fällig innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto, oder innerhalb von 30 Tagen netto. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht ist und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung bei dem Besteller eingegangen ist. Die Rechnung muss folgende Angaben enthalten:

- Bestellnummer des Bestellers,
- Artikelnummer des Bestellers,
- genaue Bezeichnung der Ware und Liefermenge,
- genaue Adressierung des bestellenden Unternehmens der Kannegiesser-Gruppe,
- Lieferant gemäß Bestellung.

II. Gegenstand dieser AEB

1. Der Lieferant verpflichtet sich, Unternehmen der Kannegiesser-Gruppe mit Waren, im Folgenden „Vertragsprodukte“ genannt, zu den in diesen AEB festgehaltenen Bedingungen zu beliefern. Die Vertragsprodukte werden in Anwendungen der industriellen Wäschereitechnik eingesetzt. Sollte es in diesen Anwendungsbereichen Einschränkungen der Verwendbarkeit der Vertragsprodukte geben, wird der Lieferant vor der Auftragsannahme den Besteller schriftlich davon unterrichten.
2. Vertragsprodukte sind mit einer unverlierbaren Kennzeichnung der 7-stelligen Artikelnummer (in Zahlen und möglichst als 2of5 Interleaved-Barcode) des Bestellers, dem „Kannegiesser“-Schriftzug, dem Herstellungsdatum, der Chargen- und Seriennummer zu kennzeichnen. Die Vorgaben aus den gesetzlichen und technischen Vorschriften, Richtlinien und Zertifikats-Regelungen, insbesondere TÜV, CE, CCC, CSA, UL und GOST sind bei der Kennzeichnung der Vertragsprodukte zu beachten. Die Material- und Artikelnummer der Lieferanten dürfen an den Vertragsprodukten ebenso wenig angebracht werden, wie Hinweise auf Adressdaten, Telefon- und Telefaxnummern, E-Mail-Adressen und Web-Adressen.

3. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit folgenden Angaben beizufügen:

- Bestellnummer,
 - Kannegiesser-Artikelnummer,
 - Bezeichnung der Ware / Liefermängel,
 - Sicherheitsdatenblätter bei Gefahrgütern,
 - „3.1 b Zeugnisse“ gemäß DIN EN 10204 bei Stahl und VA Halbzeugen
- Bedienungs- und Wartungsanleitungen sind beizufügen.

III. Lieferverzug

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
3. Im Fall des Lieferverzuges ist der Besteller berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes pro vollendete Woche zu verlangen, nicht jedoch mehr als 5 % des Lieferwertes. Der Besteller ist berechtigt, eine Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Der Besteller verpflichtet sich, den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens innerhalb von zehn Arbeitstagen, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung, gegenüber dem Lieferanten zu erklären. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben dem Besteller unter Anrechnung der verwirkten Vertragsstrafe vorbehalten.

IV. Gewährleistung

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung leistet der Lieferant Gewähr wie folgt:

Sachmängel

1. Der Lieferant verpflichtet sich, eine umfassende und abschließende Warengangskontrolle durchzuführen. Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferte Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.
2. Der Lieferant haftet dem Besteller dafür, dass die von ihm gelieferten Vertragsprodukte frei von Sachmängeln sind. Die Vertragsprodukte sind frei von Sachmängeln, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen. Als vereinbarte Beschaffenheit gilt in nachstehender Reihenfolge
 - die von dem Besteller vorgegebene Spezifikation, Zeichnungen, Bauteilpflichtenheft (Lastenheft), Pflichtenheft,
 - die Angaben des Lieferanten in Angeboten, Katalogen, Rundschreiben, Anzeigen, Preislisten oder sonstigen Beschreibungen,
 - der Stand der Technik,
 - die Anforderungen für den vorgesehenen Verwendungszweck,
 - die Zusicherung der Vorlieferanten und Gehilfen des Lieferanten,
 - Kennzeichnungen der Ware, die auf das Vorhandensein bestimmter Eigenschaften schließen lassen,
 - die Eignung der Vertragsprodukte für den nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck.
3. Der Lieferant übernimmt eine Garantie dafür, dass die Vertragsprodukte die vereinbarte Beschaffenheit während der Verjährungsfrist für Sachmängel aufweisen.
4. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen dem Besteller ungekürzt zu. In jedem Fall ist der Besteller berechtigt, vom Lieferanten nach Wahl des Bestellers Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt dem Besteller ausdrücklich vorbehalten.
5. Eine Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen ersten Versuch als fehlgeschlagen. Wenn der Lieferant seine Nacherfüllungspflicht nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt, kann der Besteller in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit, d. h. wenn es dem Besteller wegen besonderer Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, den Lieferanten von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine, wenn auch kurze Frist zur eigenen Abhilfe zu setzen, sowie bei Gefahr in Verzug oder nach erfolglosem Ablauf einer zur Nacherfüllung gesetzten angemessenen Nachfrist auf Kosten des Lieferanten im Wege der Selbstvornahme vorgehen, insbesondere schadhafte Teile ersetzen oder ausbessern. Entstandene Schäden kann der Besteller auf Kosten des Lieferanten beseitigen.
6. Die Verjährungsfrist für Sachmängel beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang. Bei Nachlieferung beginnt die Verjährungsfrist für Sachmängel für ersetzte Teile erneut zu laufen, es sei denn, die Nachlieferung dient lediglich der Beseitigung eines geringfügigen Mangels. Die Abnahme oder Freigabe von Zeichnungen oder Mustern schließt das Recht des Bestellers, Sachmängelansprüche geltend zu machen, nicht aus.
7. Vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen sind als mangelhaft gerügte Vertragsprodukte vom Lieferanten unverzüglich, längstens aber innerhalb von vier Wochen ab Übersendung des mangelhaften Vertragsproduktes an den Lieferanten vom Lieferanten nachzubessern bzw. durch Neulieferung zu ersetzen. Der Besteller ist unverzüglich schriftlich über die Ursache des Mangels zu informieren. Unbeschadet weitergehender Rechte und Ansprüche ist der Besteller berechtigt, vom Lieferanten die Erstattung der Kosten für die Rücksendung, Prüfung und Fehleranalyse zu verlangen.

Rechtsmängel

8. Der Lieferant steht dem Besteller dafür ein, dass die von ihm gelieferten Vertragsprodukte frei von Rechtsmängeln sind. Führt die Benutzung der Vertragsprodukte durch den Besteller zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter im Inland, wird der Lieferant auf seine Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder die Vertragsprodukte in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht, die Vertragsprodukte aber weiter die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllen. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller nach seiner Wahl zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Minderung des Kaufpreises berechtigt. Darüber hinaus wird der Lieferant dem Besteller von Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber in vollem Umfang und auf erstes Anfordern freistellen.
9. Die Verjährungsfrist für Rechtsmängel beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang.

V. Serienfehler

1. Ein Serienfehler liegt vor, wenn innerhalb der Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel an mehr als 3 % der gelieferten Vertragsprodukte ein identischer Fehler auftritt.
2. Der Lieferant bessert in diesen Fällen Mängel an allen Vertragsprodukten der schadhaften Chargen unentgeltlich nach. Die Lieferanten ersetzen dem Besteller und dessen Endkunden alle Kosten, die durch den Austausch der defekten Vertragsprodukte bei dem Besteller oder dessen Endkunden anfallen. Für die Sach- und Rechtsmängelfreiheit der im Rahmen der Behebung von Serienfehlern ausgetauschten oder reparierten Teile haftet der Lieferant nach Maßgabe vorstehender Ziffer IV.

VI. Produkthaftung, Freistellung

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Besteller insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter gleich welcher Rechtsgrundlage und Rechtsordnung auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und der Lieferant im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Im Rahmen der Haftung des Lieferanten für Schadensfälle im Sinne von Abs. (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von dem Besteller durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Der Besteller wird den Lieferanten unverzüglich benachrichtigen, wenn nach Einschätzung des Bestellers oder dessen Kunden ein Rückruf, eine Kundendienst-Aktion oder sonstige Maßnahmen wegen fehlerhafter Vertragsprodukte einzuleiten sind. Über Inhalt und Umfang der vom Besteller durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Besteller dem Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Lieferant wird den Besteller auf eigene Kosten bei der Durchführung soweit wie möglich und zumutbar unterstützen. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche des Bestellers.

VII. Haftpflichtversicherungsschutz

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 10 Millionen € pro Personenschaden/Sachschaden - pauschal - einschließlich einer erweiterten Deckung für Ein- und Ausbaurkosten und mindestens 50.000 € für Vermögensschäden zu unterhalten; stehen dem Besteller weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Der Lieferant verpflichtet sich, dem Besteller auf dessen Aufforderung hin entsprechende Versicherungsnachweise vorzulegen.

VIII. Ausführungsänderungen und Ersatzteilversorgung

1. Der Lieferant verpflichtet sich, die Vertragsprodukte einer ständigen Produktpflege und Weiterentwicklung entsprechend des aktuellen Standes der Technik zu unterziehen. Änderungen bzw. Modifikationen an den Vertragsprodukten, die mechanische, optische oder elektrische Daten und Eigenschaften des Vertragsproduktes wesentlich beeinflussen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.
2. Die Abkündigung eines Vertragsproduktes hat der Lieferant dem Besteller mindestens ein Jahr vor Einstellung der Produktion schriftlich mitzuteilen. Der Lieferant verpflichtet sich zudem, dem Besteller Gelegenheit für einen „last-call“ zu geben, der bis zu zwei Jahres-Bedarfe des Bestellers umfassen kann. Soweit möglich und zumutbar wird der Lieferant dem Besteller ein Ersatzprodukt für das Vertragsprodukt anbieten.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, Ersatzteile auch über die übliche Nutzungsdauer des Vertragsproduktes hinaus zu liefern. Der Lieferant verpflichtet sich ferner, Ersatzteile auch über die übliche Nutzungsdauer der Maschinenanlage, in die das Vertragsprodukt vom Besteller oder Dritten verbaut wird, hinaus zu liefern. Die Verpflichtung zur Ersatzteilversorgung besteht über die Dauer ab dem Datum der letzten Lieferung des Lieferanten an den Besteller für zehn Jahre fort.

IX. Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Werkzeuge

1. Soweit der Besteller beim Lieferanten Teile beistellt, behält der Besteller hieran das Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für den Besteller vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware des Bestellers mit anderen, dem Besteller nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Besteller das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der vom Besteller beigestellten Teile (Einkaufspreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
2. Wird die von dem Besteller beigestellte Sache mit anderen, dem Besteller nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt der Besteller das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant dem Besteller anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für den Besteller.
3. An Werkzeugen behält sich der Besteller das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der vom Besteller bestellten Vertragsprodukte einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die dem Besteller gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant dem Besteller schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; der Besteller nimmt die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an den Werkzeugen des Bestellers etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat der Lieferant dem Besteller sofort anzuzeigen; unterlässt der Lieferant dies schuldhaft, bleiben Schadensersatzansprüche des Bestellers unberührt.
4. Soweit die dem Besteller gemäß vorstehendem Abs. (1) und/oder Abs. (2) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als zehn Prozent übersteigt, ist der Besteller auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach Wahl des Bestellers verpflichtet.

X. Qualitätssicherung

1. Der Lieferant verpflichtet sich, sein Unternehmen gemäß ISO 9001 ff. zu organisieren. Der Lieferant bestätigt mit Annahme einer Bestellung, dass er über geeignete Maßnahmen, insbesondere ein wirksames Qualitätssicherungssystem verfügt, um einwandfreie Warenlieferungen und Dienstleistungen entsprechend der vereinbarten Qualität zu gewährleisten. Hierzu gehören z. B. eine ausreichende personelle und technische Ausstattung sowie eine angemessene Organisation im Hinblick auf Fehlerverhütung und Fehlererkennung. Der Besteller wird mit dem Lieferanten partnerschaftlich, zukunfts- und marktorientiert zusammenarbeiten, um das Ziel der Zufriedenheit der Kunden des Bestellers zu erreichen und Schwierigkeiten in der Vertragsabwicklung zu vermeiden.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, technische Produktions-, Fertigungs- und Qualitätsaufzeichnungen für mindestens 20 Jahre zu archivieren und dem Besteller auf dessen Verlangen jederzeit herauszugeben. Vor Vernichtung der Unterlagen sind diese dem Besteller zur kostenlosen Überlassung anzubieten.

3. Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten Vertragsprodukte den gesetzlichen und behördlichen Schutzvorschriften (z. B. Gesetz über technische Arbeitsmittel, EU-Richtlinien, etc.) sowie den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Bei Verletzung dieser Garantie kann der Besteller Schadensersatz verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.
4. Zur Qualitätssicherung hat der Lieferant einen Wechsel des Produktionsstandortes dem Besteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen und darzulegen, wie eine kontinuierliche und termingerechte Lieferung während der Umzugsphase sichergestellt werden soll.

XI. Zoll / Exportkontrolle

1. Bei Lieferung aus dem Ausland sind in den Lieferscheinen, Auftragsbestätigungen und Rechnungen die internationalen H.S.-Kodierungen sowie die EU-Umsatzsteuer/Identifikationsnummer der gelieferten Waren zu nennen. Sind die bestellten Vertragsprodukte für den weiteren Export bestimmt, ist mit der Auftragsbestätigung anzugeben, ob die Waren von der Ausfuhrliste erfasst werden oder ob sie US-amerikanischen Re-Exportbeschränkungen unterliegen. Werden hierzu keine Angaben gemacht, darf der Besteller davon ausgehen, dass beides nicht zutrifft.
2. Die Lieferanten verpflichten sich, sämtliche nach EU-Vorschriften geforderten Erklärungen und Auskünfte zu erteilen, Überprüfungen durch die Zollbehörden zuzulassen, erforderliche Bestätigungen beizubringen und die Zolltarifnummern bekannt zu geben.
3. Importierte Vertragsprodukte sind verzollt zu liefern.

XII. Geheimhaltung und Vertrauensschutz

1. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Bestellers offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
2. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die vorstehend beschriebene Geheimhaltungspflicht kann der Besteller eine vom Besteller nach billigem Ermessen festgesetzte angemessene Vertragsstrafe verlangen, die im Streitfall von dem zuständigen Gericht zu überprüfen ist.
3. Dritten gegenüber darf der Lieferant nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Bestellers Werbung mit den für den Besteller hergestellten Vertragsprodukten durchführen oder gegenüber Dritten eine Tätigkeit für den Besteller offenbaren.

XIII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und abschließende Bestimmungen

1. Soweit nicht anders vereinbart, gilt für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesen Einkaufsbedingungen ergebenden Streitigkeiten oder solchen Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit Vereinbarungen ergeben, die unter Einbeziehung dieser Einkaufsbeziehungen abgeschlossen worden sind, ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (UN-Kaufrecht).
2. Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesen Einkaufsbedingungen ergebenden Streitigkeiten ist - soweit gesetzlich zulässig - das für den Sitz des Bestellers zuständige Gericht. Der Besteller ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Lieferanten Klage zu erheben.
3. Erfüllungsort - für alle Lieferungen durch den Lieferanten ist - vorbehaltlich individueller Vereinbarungen oder etwaiger vereinbarter INCOTERMS D-32602 Vlotho oder die vom Besteller angegebene Empfangsstelle.
4. Sollte eine Bestimmung dieser Verkaufsbedingungen unwirksam, nichtig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit aller sonstigen Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen oder sonstiger Vereinbarungen nicht berührt. Unwirksame, nichtige oder nicht durchsetzbare Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen gelten als durch solche wirksamen und durchsetzbaren Bestimmungen ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung so weit wie möglich entsprechen.